

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Abtl. Bürgerbüro und Öffentliche Sicherheit

**Frau Spenner**

Tel. 05137/828-251

Fax: 05137/828-350

[antje.spenner@stadt-seelze.de](mailto:antje.spenner@stadt-seelze.de)

[www.seelze.de](http://www.seelze.de)

## **Merkblatt zur Reisegewerbekarte**

### **Ein Reisegewerbe betreibt wer**

- gewerbsmäßig,
- ohne vorhergehende Bestellung und
- außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (oder ohne eine solche zu haben)

#### **entweder**

- Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft,
- Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht,

#### **oder**

- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

### **Was unterscheidet das Reisegewerbe von der gewerblichen Tätigkeit in einer Niederlassung?**

Während die Ausübung eines stehenden Gewerbes im Regelfall lediglich der Anzeigepflicht unterliegt, ist die Ausübung eines Reisegewerbes immer erlaubnispflichtig. Im Rahmen der reisegewerblichen Tätigkeit ist die Reisegewerbekarte jederzeit mitzuführen.

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Reisegewerbekarte:**

Die Reisegewerbekarte wird nach §55 Abs. 2 GewO auf Antrag ausgestellt, wenn der Gewerbetreibende auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft worden ist.

### **Welche Unterlagen werden benötigt?**

- Personalausweis oder Reisepass
- ggf. Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug
- Nachweis, dass ein Führungszeugnis **der Belegart O** und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart 9 beantragt wurde
- Bei juristischen Personen wird zusätzlich ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart 4 benötigt.
- Lichtbild
- Nachweise der Schaustellerhaftpflichtversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und des örtlich zuständigen Steueramtes
  
- Bei juristischen Personen/Vereinen werden zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages und der Eintragungsnachricht in das Handelsregister sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für das Unternehmen zuständigen Finanzamtes benötigt.
  
- Gewerbetreibende, die unverpackte Lebensmittel verkaufen wollen, benötigen zu den o.a. Unterlagen noch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach dem Infektionsschutzgesetz (früher das sog. Gesundheitszeugnis).

### **Sonstige Hinweise:**

Sofern öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Ausübung des Reisegewerbes genutzt werden sollen, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.